

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen
Satzung

§ 1

Name, Vereinsfarbe, Sitz, Vereinsregister

- I. Der Verein führt den Namen „Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen e. V.“.
- II. Die Vereinsfarben sind grün/gelb
- III. Er hat seinen Sitz in Leverkusen
- IV. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Leverkusen unter der Nummer 1022 eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der AO 1977, und zwar durch die Förderung des Sportes.
- II. Der Verein kann alle nach den Richtlinien des deutschen Sportbundes und der Fachverbände geführten Abteilungen unterhalten.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Es handelt sich um einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen
Satzung

§ 4

- I. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Konfession und der Staatsangehörigkeit werden.
- II. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) nichtaktiven (fördernden) Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitgliedern
- III. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- IV. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung kann sich der Antragsteller binnen einer Frist von 4 Wochen an den erweiterten Vorstand wenden. Seine Entscheidung ist endgültig.
- V. Dem Antragsteller ist die Satzung und die Beitragsordnung bekanntzugeben.
- VI. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu beachten. Es verpflichtet sich außerdem zur Zahlung des Beitrages, der in der Beitragsordnung festgelegt ist.
- VII. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Abmeldung
 - c) mit dem Ausschluß
 - d) mit der Auflösung des Vereins
- VIII. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des erweiterten Vorstandes. Er ist zulässig
 - a) bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Sportordnung,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei wiederholter Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- IX. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- X. Besonders verdiente Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören, sowie auch solche Mitglieder oder Nichtmitglieder, die durch außergewöhnliche Förderung des Sports,

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen
Satzung

insbesondere aber des Vereins, hervorgetreten sind, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit.

§ 5

Beiträge

- I. Die Mitglieder entrichten Monatsbeiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen, bedarf aber der Bestätigung durch die Mitgliedsversammlung.
- II. Wer mehr als 6 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6

Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 - a) ordentliche
 - b) außerordentliche
 2. der Vorstand
 - a) geschäftsführender Vorstand
 - b) erweiterter Vorstand
 3. die Kassenprüfer
- II. Die Tätigkeit der gewählten Vorstandvertreter (gemäß § 8) und Kassenprüfer (gemäß §9) ist ehrenamtlich, ohne Zahlung irgendwelcher Gewinnanteile oder sonstiger Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen
Satzung

§ 7

Mitgliederversammlung

- I. Der geschäftsführende Vorstand ruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, möglichst innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in einem persönlichen Schreiben bekannt gemacht werden. Anträge von Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zugehen.
- II. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Antrag von mindesten einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine rechtzeitige Bekanntmachung der Versammlung nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt I. dieses Paragraphen zu sorgen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 4/5tel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dem zuständigen Finanzamt sind Satzungsänderungen unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der, die Änderung enthaltend, Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahren).
- IV. Durch Feststellung in der Versammlungs-Niederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung als erbracht.
- V. Jugendliche Mitglieder (Mindestalter 15 Jahre) können als Zuhörer teilnehmen.
- VI. Der Geschäftsführer oder der von ihm beauftragte Protokollführer hat über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis eine

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen
Satzung

Niederschrift anzufertigen, die von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind vom Geschäftsführer zu sammeln und aufzubewahren.

VII. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (1.-5.).

VIII. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme der Jahresabschlussberichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- e) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- f) Festsetzung der Beiträge
- g) Beratung und Verabschiedung des vom geschäftsführenden Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes
- h) Verschiedenes

§ 8

Der Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Jugendleiter

der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. – 5. Dem geschäftsführenden Vorstand
6. dem Obmann
7. dem stellv. Jugendleiter

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen
Satzung

8. dem stellv. Geschäftsführer
 9. dem stellv. Schatzmeister
 10. dem Sozialwart
-
- II. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters; er führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung sowohl für den Sportbetrieb als auch für die sportliche Zielsetzung des Vereins. Rechtsverbindliche Verträge kann für den Verein nur der geschäftsführende Vorstand abschließen; Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

 - III. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung des Vereinsbetriebes, sowie die Erledigung der für den Verein anfallenden Verwaltungsarbeiten. Weiter obliegt ihm die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen, die den Verein betreffen, sowie die Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes auf dessen Verlangen.

 - IV. Die Amtsdauer des Vorstandes endet nach jeweils 2-jähriger Amtszeit mit dem Schluss der in der ordentlichen Mitgliederversammlung, vorgetragene Jahresberichte. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der erweiterte Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung zu ergänzen.

 - V. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Soweit die Vereinsbelange es erfordern, soll alle 2 Monate eine Sitzung des geschäftsführenden und alle 3 Monate eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss eine Sitzung dieses Gremiums und auf Antrag von 4 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unverzüglich eine Sitzung des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

 - VI. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in die Niederschrift aufzunehmen. Verantwortlich hierfür ist der Geschäftsführer. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und von 2 Vorstandsmitgliedern (1.-5.) zu unterschreiben.

 - VII. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen

Satzung

- VIII. Die Übertragung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist in der Regel unzulässig.
- IX. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Die Kassenprüfer

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Mitgliederversammlung alle Bestandteile der Buchführung, insbesondere Kassenbuch und Belege. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen stellen sie der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht ab.
- II. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse, Belege und Aufzeichnungen, sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.
- III. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10

Vereinsvermögen

- I. Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszweck verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
- II. Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Ballspielverein 1952 Bergisch Neukirchen

Satzung

- II. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Sportes, zu verwenden hat.

§ 12

Jugendabteilung

Die Jugendabteilung richtet sich nach der Jugendordnung des Vereins.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung.
(Leverkusen, den 14. März 1986).